

32 C 217/08



Verkündet am 20.11.2009

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Wuppertal

IM NAMEN DES VOLKES

Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

der Euroweb Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Hansaallee 299,
40549 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Berger, Braun und Buchholz
pp., Barbarossaplatz 5, 40545 Düsseldorf,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 09.10.2009
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Das Teilanerkenntnisvorbehalts- und Endurteil des Amtsgerichts Wuppertal vom 18.05.2009 wird insoweit aufgehoben, als der Beklagte verurteilt ist, an die Klägerin € 2.021,81 zu zahlen.

Im Übrigen wird das Teilanerkenntnisvorbehalts- und Endurteil für vorbehaltlos erklärt und die weitergehende Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Zahlung einer Vergütung aus einem Internet-System-Vertrag.

Die Klägerin ist ein mit der Erstellung und Aufrechterhaltung von professionellen Internet-Homepages betrautes Unternehmen. Der Beklagte betreibt eine

Firma. Er baut und verkauft

und verfügt auch über eine

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In das Handelsregister ist er nicht eingetragen. Der Beklagte erzielte aus 23 im Jahr 2008 abgerechneten Aufträgen einen Umsatz von Euro netto, was einem durchschnittlichen Rechnungsbetrag von Euro netto je Auftrag entspricht. Der Beklagte unterhält kein Lager, sondern kauft die Materialien für die konkreten Aufträge vorgefertigt. Er beschäftigt weder eigen Arbeitnehmer, noch unterhält er verschiedene Betriebsstätten.

Am 14.4.2008 nahm der Zeuge der Außendienstmitarbeiter bei der Klägerin war, telefonisch Kontakt zu dem Beklagten, der bereits über einen eigenen Internetauftritt und eine eigene e-Mail verfügt, auf. Er teilte dem Beklagten mit, dass die Klägerin Referenzpartner suche und fragte an, ob er die Leistungen der Klägerin in einem persönlichen Gespräch vorstellen dürfe. Da der Beklagte einwilligte, fand am 15.4.2008 in den Räumlichkeiten des Beklagten ein Gespräch zwischen dem Zeugen und dem Beklagten statt. Der Zeuge bekräftigte erneut, dass die Klägerin Referenzpartner suche und stellte die Leistungen der Klägerin im Rahmen eines „Internet-System-Vertrag“ vor. Nach mehreren Stunden unterschrieben der Zeuge

für die Klägerin sowie der Beklagte einen Internet-System-Vertrag über das Paket Euroweb Premium mit einer Laufzeit von 48 Monaten. Zuvor hatte der Zeuge darauf hingewiesen, dass das Angebot nur an diesem Tag gelte. Der weitere Inhalt des dem Vertragsschluss vorausgehenden Gespräches ist zwischen den Parteien streitig.

In dem Vertrag wurde als monatliches Entgelt ein Betrag von 148,75 Euro brutto, d.h. € 1785.00 brutto, vereinbart. Auch eine einmalige Anschlussgebühr in Höhe von € 236,81 brutto war nach Vertragsschluss durch den Beklagten zu entrichten. Ausweislich des Vertragstextes wurde eine Zahlung jährlich im Voraus vereinbart. Unter IV. des Vertrages war angekreuzt, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden. In dem Vertragstext wurde darauf hingewiesen, dass die „umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wesentlicher Bestandteil des Vertrages“ sind

Gem. § 7 I, S.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen Nebenabreden der Schriftform. Gem. § 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann, wenn das Partnerunternehmen Kaufmann ist, Düsseldorf als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Der Vertrag sollte ausweislich der ausgehändigten und in dem Vertrag in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung folgende Leistungen umfassen:

- Domainservice,
- Vor-Ort-Beratung,
- die Gestaltung einer individuellen Internetpräsenz des Typs „Euroweb Premium“,
- das Hosting von Webseiten und Mailboxen auf den Servern der Klägerin sowie
- die Inanspruchnahme der Hotline des Euroweb-Service-Centers umfassen.

Bezüglich der Gestaltung der individuellen Internetpräsenz wurden folgende Leistungen angeboten: Menüleiste zur Steuerung des Internetauftritts, 1 Startseite, 1 Seite Unternehmenspräsenz (umfassende Firmendarstellung), bis zu 25 Produktseiten, 1 Kontaktseite, 1 E-Mail link, 1 virtueller Rundgang, bis zu 50 E-Mail-Adressen, Einrichtung einer Suchmaschinenoptimierung auf der Startseite, Aktualisierung der Inhalte und Suchmaschinenoptimierung nach Kundenwunsch (bis zu dreimal pro Vertragsjahr ohne zusätzliche Kosten). Wegen des genauen Inhalts der Leistungsbeschreibung wird auf Bl. 17 der Akte verwiesen.

Nach § 7 I, S.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin wurden keine Nebenabreden getroffen. Diese hätten nach § 7 I, S.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohnehin nur unter Einhaltung der Schriftform Gültigkeit. Ebenso wurde durch § 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin Düsseldorf als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, falls der Vertragspartner Kaufmann ist.

Mit Schreiben vom 21.04.2008, welches der Klägerin am 22.08.2008 zugestellt wurde, kündigte der Beklagte den Vertrag mit der Klägerin und erklärte den Rücktritt von diesem Vertrag.

Nachfolgend wurde weder durch die Klägerin eine Internetpräsenz für das Unternehmen des Beklagten erstellt, noch wurden vom Beklagten Zahlungen zu Gunsten der Klägerin vorgenommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass es sich bei dem abgeschlossenen Vertrag um einen Mietvertrag handele. Dem Beklagten stehe kein Rücktritts-, Kündigungs-, oder Anfechtungsrecht zu. Hierzu behauptet sie, der Beklagte habe in Ruhe den Vertrag lesen können und sei nicht durch „Tagessonderkonditionen“ zum Abschluss gedrängt worden.

Weiter behauptet die Klägerin, mündliche Nebenabreden seien gar nicht erst getroffen worden und ist der Ansicht, diese seien nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohnehin unwirksam.

Im Urkundenprozess hat die Klägerin ursprünglich beantragt, den Beklagten zur Zahlung von € 2.251,11 zuzüglich Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von € 2.021,81 seit dem 16.05.2008 sowie aus einem Betrag in Höhe von € 229,30 seit dem 08.08.2008 zu verurteilen.

Der Beklagte hat ursprünglich unter Vorbehalt seiner Rechte im Nachverfahren die Hauptforderung in Höhe von € 2.021,81 im Rahmen der öffentlichen Sitzung vom 18.05.2009 anerkannt. In Bezug auf die weitergehend geltend gemachte Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerin beantragte er Klageabweisung.

Das Gericht hat daraufhin am 18.05.2009 ein Teilanerkennnisvorbehalts- und Endurteil mit dem Inhalt erlassen, dass der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin € 2.021,81 nebst Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu

zahlen und die Klage bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten im übrigen abgewiesen wird.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. das Teilanerkenntnisvorbehalts- und Endurteil des Amtsgerichts Wuppertal vom 18.05.2008 für vorbehaltslos zu erklären und
2. die beklagte Partei zu verurteilen, an sie weitere € 1.785,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 16.04.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt nunmehr,

1. das Teilanerkenntnisvorbehalts- und Endurteil des Amtsgerichts Wuppertal vom 18.05.2008 aufzuheben, soweit der Beklagte zur Zahlung an die Klägerin verurteilt wurde,
2. die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, schon bei erstmaligem telefonischem Kontakt zur Terminvereinbarung sei ihm das Angebot gemacht worden, zu deutlich vergünstigten Konditionen, Referenzpartner für den Großraum Wuppertal werden zu können. Auch behauptet er, es sei ihm durch den Mitarbeiter der Klägerin und späteren Zeugen nach Absprache mit der Buchhaltung in Aussicht gestellt, die jährlich fällige Rechnung in monatlichen Teilzahlungen zu erbringen. Darüber hinaus behauptet er, es sei ihm aufgrund seiner Zweifel bezüglich des durch den Zeugen ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen eingeräumt worden. Er behauptet weiter, dieses Rücktrittsrecht sei nur deshalb nicht im Vertrag vermerkt worden, da der Vertrag, nach Aussage des Herrn ansonsten im Ganzen nichtig geworden wäre.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin sowie des Zeugen Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2009 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Wuppertal für den Rechtsstreit nach §§ 12, 13 ZPO zuständig. Die sich aus § 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebende Gerichtsstandvereinbarung findet keine Anwendung, weil der Beklagte nicht als Kaufmann im Sinn des § 1 HGB anzusehen ist. Entgegen der gesetzlichen Vermutung des § 1 II HGB liegt im Hinblick auf das vom Beklagten betriebene Unternehmen kein Handelsgewerbe vor. Ein Handelsgewerbe setzt einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb voraus. Kriterien zur Prüfung, ob ein der Art nach kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegt sind die Vielfalt der Leistungen, die Komplexität der Geschäftsvorgänge, Kredit- und Teilzahlungen sowie Wechsel- und Scheckverkehr. Die Prüfung nach dem Umfang der Geschäfte orientiert sich an der Höhe von Kapital und Umsatz, der Mitarbeiterzahl und an der Anzahl der Betriebsstätten.

Bei abschließender Gesamtschau des Gerichts kann das Unternehmen des Beklagten nicht als Handelsgewerbe im Sinn des § 1 HGB angesehen werden. Der Beklagte hat keine Mitarbeiter, kein Lager und im Geschäftsjahr 2008 lediglich einen Umsatz von knapp € netto erzielt.

Auch eine Kaufmannseigenschaft nach § 2 HGB liegt mangels Eintragung des Beklagten im Handelsregister nicht vor.

II. Die Klage ist unbegründet.

1. Die Klägerin hat weder aus § 535 noch aus § 631 BGB hat einen Anspruch auf Zahlung von 3.806,81 Euro gegen den Beklagten.

a. Der von den Parteien geschlossene Vertrag ist ein typengemischter Vertrag mit überwiegend werkvertraglichem Charakter, mit der Folge, dass die Regelungen der §§ 631 ff BGB Anwendung finden.

Die Parteien haben die Gestaltung einer individuellen Internetpräsenz nebst Hosting, Nutzung des Servers und „Vor-Ort-Beratung“ und Hotline vereinbart. Der Schwerpunkt des Vertrages liegt nach Auffassung des Gerichts in der Gestaltung und Programmierung der individuellen Internetpräsenz, nicht in der Zurverfügungstellung der Software und Speicherkapazitäten. Denn erst nach der Erstellung der individuellen Internetpräsenz ist die von der Klägerin geschuldete Internetleistung für den Beklagten von Bedeutung und Nutzen (vgl. auch LG Düsseldorf 21 S 53/08, Urteil vom 4.12.2008). Die Internetpräsenz ist anhand der Leistungsbeschreibung überprüf- und abnehmbar.

b. Die vereinbarte Vergütung ist gem. § 641 BGB noch nicht fällig. Denn die Klägerin hat die von ihr geschuldete Erstellung der Internetpräsenz nicht erbracht.

Auf die in § 1 Abs. 1 Satz 1 der AGB vereinbarte Vorleistungspflicht des Beklagten ohne vorherige Fertigstellung der Internetpräsenz kann sich die Klägerin nicht berufen. Da ein „Werkvertrag“ zwischen den Parteien geschlossen worden ist, ist die Vereinbarung einer Vorleistungspflicht nicht zulässig (Palandt-Grüneberg, BGB, 68. Auflage, § 307 Rdnr. 141). Denn die Vereinbarung weicht von dem gesetzlichen Leitbild des Werkvertragsrechts insbesondere der §§ 641 und 632 a BGB ab. Diese Abweichung ist auch mit erheblichen Nachteilen für den Beklagten verbunden. Denn der Beklagte müsste zahlen, obwohl das Werk noch nicht fertiggestellt und somit noch nicht prüfbar ist. Die Unwirksamkeit der Klausel ergibt sich insbesondere aus dem Umfang und dem Zeitpunkt der Vorleistungspflicht. Denn die Vorleistungspflicht bezieht sich auf ein ganzes Jahr und soll nach den Regelungen des Vertrages schematisch 30 Tage nach Vertragschluss fällig.

c. Der Vergütungsanspruch besteht auch deshalb nicht, weil der Beklagte den Vertrag gem. § 649 BGB gekündigt hat. Diese Kündigung ist zwischen den Parteien unstrittig und kann gem. § 649 BGB bis zur Vollendung des Werks gekündigt werden.

d. Der Zahlungsanspruch scheidet auch daran, dass der Zeuge dem Beklagten im Rahmen der Vertragsverhandlungen zugesichert hat, dass dieser binnen zwei Wochen von dem Vertrag zurücktreten könne und ihm insoweit ein Rücktrittsrecht eingeräumt hat. Da sich die Klägerin die entsprechenden Angaben bzw. Versprechungen des Zeugen gem. § 278 BGB zurechnen lassen muss, kann der Beklagte gem. § 280 BGB Befreiung von der Verbindlichkeit beanspruchen.

Das Gericht ist aufgrund der glaubhaften Ausführungen der Zeugin zu der Überzeugung gelangt, dass dem Beklagten durch den Mitarbeiter der Klägerin und Zeugen am Tage des Vertragsschlusses ein Rücktrittsrecht eingeräumt wurde.

Die Zeugin war während des Verhandlungsgesprächs zugegen. Sie konnte den gesamten Ablauf der Vertragsverhandlungen detailliert, präzise und detailliert schildern, ohne dabei den Anschein zu erwecken, Vorbesprochenes zu bekunden oder gar Punkt für Punkt „abzuarbeiten“. So hat sie beispielsweise mehrfach davon berichtet, wie nett das Gespräch an sich gewesen sei und das sich immer wieder angeregt über das Thema Hundehaltung unterhalten wurde. In diesem Zusammenhang hat sie ebenfalls bekundet, dass auch der Zeuge mehrfach Auslöser für dieses Themengebiet war und er mehrere Erlebnisse von Bekannten und Freunden sowie deren Hunden preisgab.

Ebenfalls konnte die Zeugin plastisch und nachvollziehbar den Geschehensablauf schildern, der zur Einräumung des Rücktrittsrechts geführt hat. Die Vereinbarung des Rücktrittsrechts für den Beklagten, vor allem aber der dahin führende Gesprächsverlauf und das indirekte Drängen des Zeugen mit immer weitergehenden Zugeständnissen, sind von der Zeugin so glaubhaft vermittelt worden, dass das Gericht von einer Einräumung eines 14-tägigen Rechts zum Rücktritt überzeugt ist. Auch der übrige Gesprächsverlauf wurde im Wesentlichen so geschildert, wie vom Beklagten vorgetragen. Die Zeugin und der Beklagte haben auch nachvollziehbar erläutert, warum es trotz dieser Zusage zu der Unterzeichnung des Vertrages gekommen ist, in dem ausdrücklich vermerkt worden ist, dass keine Nebenabreden getroffen worden sind. Dies haben sie damit begründet, dass der Zeuge gesagt habe, dass der Vertrag anderenfalls seine Wirksamkeit verliere. Das sowohl die Zeugin als auch der Beklagte von der Richtigkeit dieser Angaben ausgegangen sind, ist für das Gericht angesichts der sich deutlich zeigenden geschäftlichen Unerfahrenheit des Beklagten und seiner Ehefrau, des geschilderten Gesprächsverlaufs und des sehr bestimmenden Auftretens des Zeugen nachvollziehbar und glaubhaft.

Dagegen konnten die Aussagen des Zeugen das Gericht nicht davon überzeugen, an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugin ernsthaft zu zweifeln. Vielmehr konnte sich dieser wenig an die Umstände vor Ort erinnern, wusste aber auf Nachfrage stets genau, was jedenfalls nicht vereinbart bzw.

besprochen worden sei. Gegen die Glaubhaftigkeit des Zeugen spricht auch, dass seine Angaben bezüglich der Vertragskonditionen nicht in sich schlüssig und widerspruchsfrei waren. So hat der Zeuge zunächst ausdrücklich bestritten, mit den Vertriebskundenkonditionen der Klägerin vertraut zu sein und jede Auskunft hierüber unter Hinweis auf seine fehlende Kompetenz in diesem Bereich abgetan. Später erklärte er jedoch zu diesem Punkt, er habe eine Liste mit den Konditionen für Vertriebskunden bei sich gehabt und auf dieser Grundlage die Konditionen für Referenzkunden beworben.

Auch bezüglich der Inaussichtstellens von monatlichen Teilzahlungen des Jahresbetrages verwies er nur auf die fehlende Kompetenz für solche Vereinbarungen, um dann zu bekunden, eine solche Anfrage hätte es ohnehin nicht von Seiten des Beklagten gegeben. Dies erscheint nach den Ausführungen der Zeugin

nicht glaubhaft. Zumindest die Anfrage nach monatlichen Teilzahlungen ist bei einem Existenzgründer naheliegend. Die besondere Bedeutung einer Ratenzahlungsmöglichkeit für den Beklagten ist auch wegen der sich aus den eingereichten Unterlagen ergebenden finanziellen Situation des Beklagten nachvollziehbar.

Insgesamt ist das Gericht aufgrund der glaubhaften Angaben der Zeugin davon überzeugt, dass dem Beklagten seitens des Zeugen ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht eingeräumt worden ist.

(2)

Die mündliche Einräumung des Rücktrittsrechts ist trotz der Regelung in § 7 I der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam. Denn die entsprechende Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist gem. §§ 305b, 307 II, Nr.1 unwirksam.

(3)

Der Beklagte hat von dem vertraglich vereinbarten Rücktrittsrecht mit Schreiben vom 21.04.2008, welches der Klägerin am 22.04.2008 zugegangen ist, ausdrücklich Gebrauch gemacht.

Der Anspruch der Klägerin aus § 631 BGB scheidet somit sowohl an der Fälligkeit als auch an der durch den Beklagten erklärten Kündigung bzw. dem von ihm erklärten Rücktritt.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten ferner keinen Anspruch auf Zahlung des geltend gemachten Klagebetrages gem. §§ 632 a bzw. § 649 BGB. Die Klägerin hat weder zu einem Anspruch auf Abschlagszahlungen noch zu einem Vergütungsanspruch nach Kündigung ergänzend vorgetragen. Aufgrund des vereinbarten zweiwöchigen Rücktrittsrechts könnte sie die entsprechenden Ansprüche ohnehin nicht durchsetzen.

3. Ein Anspruch aus § 642 BGB scheidet ebenfalls wegen des dem Beklagten eingeräumten und von ihm ausgeübten Rücktrittsrechts, dass dieser dem Anspruch gem. § 280 BGB oder gem. § 242 BGB entgegenhalten kann.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Streitwert: Bis zum 7.7.2009: 2021,81 Euro; ab dem 8.7.2009: 3.806,81 Euro

Biesing-Pachur

Richterin am Amtsgericht

Ausfertigt

Mörchen
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtete
der Geschäftsstelle

